

Hinweise für den Benutzer

Die Vorschriften sind in dieser Ausgabe mit aktuellem Rechtsstand bei Redaktionsschluss **im Originalwortlaut** des BGBl. enthalten. Zur Verbesserung der Verständlichkeit wurden eindeutige orthographische und grammatikalische Fehler korrigiert. Genaue Angaben zu Verkündungsdatum und Fundstelle finden sich jeweils unter der Überschrift des Vorschriftentextes.

Das beiliegende **Kleberegister** soll Sie beim Zugriff auf die benötigten Texte unterstützen. Das Register kann sowohl am seitlichen als auch am oberen Seitenrand angebracht werden. Als zusätzliche Zugriffsmöglichkeit wurde jedem Teil eine Übersicht der darin enthaltenen Kapitel und Abschnitte – alphabetisch nach den Regelungsinhalten sortiert – vorangestellt.

Zur leichteren Orientierung werden die Kapitelüberschriften (teilweise gekürzt) im **Kolumnenkopf** mitgeführt.

Die Systematik der **Gliederungsnummern** wurde ergänzt, wenn eine Gliederungsnummer mehrere Seiten umfasst. Sie wird dann mit dem Zusatz „(Forts.)“ auf den Folgeseiten wiederholt. Für einen leichteren Zugriff wurden die Gliederungsnummern auf rechten Seiten jeweils außen gedruckt (im BGBl. II immer links). Ebenso wurden Tabellenspalten, wo erforderlich, mit Fortsetzungshinweisen versehen.

Alle Randnummern (oder Gliederungsnummern), die vom Gesetzgeber unbenannt blieben, wurden mit **redaktionellen Überschriften** versehen, die halbfett gedruckt in eckigen Klammern stehen, also so: [**Überschrift**]. Damit ist der Überblick auf einer Druckseite gegeben und außerdem das Auffinden im Stichwortverzeichnis erleichtert, wo alle Überschriften – amtliche und redaktionelle – berücksichtigt wurden, soweit dies sinnvoll war.

Besonders gefährliche Güter, die den Bestimmungen zu Verlagerung und Fahrwegbestimmung nach den §§ 35 bis 35c der GGVSEB unterliegen können, sind am linken Rand der Tabelle A in Kapitel 3.2 unter „Verlags-Hinweise“ mit einem **schwarzen Punkt (•)** markiert. Hier ist anhand der Beförderungsbedingungen die Anwendung des Fahrwegbestimmungs-Paragraphen zu prüfen.

Güter mit hohem Gefahrenpotential nach Abschnitt 1.10.3 ADR sind ebenfalls links neben der Tabelle mit einem **Ausrufezeichen (!)** gekennzeichnet.

Verweise am rechten Rand (aus Platzgründen gelegentlich in einer Fußnote dargestellt) weisen auf Zusammenhänge und weitere Regelungen innerhalb der betreffenden Vorschrift oder in anderen relevanten Vorschriften hin. Sie beziehen sich auf den geltenden Rechtsstand der verwiesenen Vorschriften bei Redaktionsschluss. Verweise auf nationales Recht sind mit dem Nationalitäten-Kürzel (z. B. CH für Schweiz, D für Deutschland) näher bezeichnet. Verweise ohne solche Kennzeichnung betreffen internationale Vorschriften. (Verweise auf Paragraphen oder Anlagen ohne Bezeichnung der Vorschrift betreffen die GGVSEB.) Eine Übersicht über die Randverweise und die entsprechenden Fundstellen für die verwiesenen Vorschriften finden Sie aus Seite A 6.

Im Buch finden Sie außerdem eine **Übersicht anwendbarer ADR-Vereinbarungen**. Mit der Nummer der jeweiligen ADR-Vereinbarung (z. B. → M313) wird am ADR-Text auf diese Übersicht verwiesen.

Änderungen gegenüber dem Rechtsstand 2019 sind durch Grauhinterlegungen im Text markiert.

Fußnoten mit Anmerkungen des Verlags beziehen sich auf Abweichungen in der Neubekanntmachung gegenüber dem tatsächlich erreichten Rechtsstand, redaktionelle Fehler oder Ungereimtheiten; sie sind im Unterschied zu amtlichen Fußnoten des Gesetzgebers *kursiv* gesetzt.

Unser **ADR-Wegweiser** auf Seite A 10 enthält für alle Arten von Codierungen aus Tabelle A die genauen Fundstellen.

Informationen zu Änderungen, die bis zum Redaktionsschluss nicht berücksichtigt werden konnten, sowie sonstige **aktuelle Hinweise** und Ergänzungen werden im Download-Bereich gegeben (Erläuterungen siehe Seite A 3). Dort finden Sie auch unsere **Beförderungspapier-Erstellhilfe**.

Verwendete Arten von Randverweisen

Land	Beispiel	Verwiesene Vorschrift	Wo steht sie?
D	→ D: ADR-Gesetz Art. 2	ADR-Gesetz	Download-Bereich
D	→ D: GGBefG § 9a	GGBefG (Gefahrgutbeförderungsgesetz)	S. A11 dieser Ausgabe
D	→ D: § 27 (5) 2 → D: § 28 Nr. 3	GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt)	S. A20 dieser Ausgabe
D	→ D: RSEB 1-11	RSEB (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)	S. 1363 dieser Ausgabe
D	→ D: GGKontrollV § 2	GGKontrollV (Gefahrgut-Kontrollverordnung)	S. A112 dieser Ausgabe
D	→ D: Begründung 2017 Nr. 33	Amtliche Begründung zur GGVSEB-Änderung 2017 (Neunte V zur Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen)	z. B. „ADR+RID“ (Software), ecomед-Storck GmbH
D	→ D: ODV Anl. 1 Abschnitt B	ODV (Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung)	Download-Bereich
D	→ D: GGAV Nr. 20	GGAV (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung)	S. A78 dieser Ausgabe
D	→ D: GbV § 6	GbV (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)	S. A106 dieser Ausgabe
D	→ D: BAM-GGR 010 Anhang 5	BAM-GGR (BAM-Gefahrgutregeln)	z.B. „ADR+RID“ (Software), ecomед-Storck GmbH
D	→ D: D/BAM/ADR	BAM-Allgemeinverfügungen	z.B. „ADR+RID“ (Software), ecomед-Storck GmbH
D	→ COVID-Bekanntmachung	Bekanntmachung des BMVI zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR bei Beförderung von Desinfektionsmitteln	z. B. „ADR+RID“ (Software), ecomед-Storck GmbH
D	→ D: EDV-Doku	Bekanntmachung des BMVI zum elektronischer Beförderungspapier	z.B. „ADR+RID“ (Software), ecomед-Storck GmbH
D	→ D: Feuerwerk	Bekanntmachung des BMVI zu Feuerwerk	z.B. „ADR+RID“ (Software), ecomед-Storck GmbH